

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomaе, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP –Drucksache 19/12138 –

Sächsische Mülldeponien im bundesweiten Vergleich

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Umsetzung der Abfallablagereungsverordnung dürfen Abfälle ab dem 1. Juni 2005 in Deutschland nicht einfach deponiert werden, sondern müssen zunächst vorbehandelt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, neben der möglichst vollständigen Verwertung auch eine hochwertige und effiziente Nutzung der in den Abfällen vorhandenen stofflichen und energetischen Potenziale. Nur Abfälle, deren Verwertung mit erheblichen Umweltbeeinträchtigungen oder erheblichem Energieverbrauch, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht, verbunden ist, sollen auch zukünftig der Beseitigung zugeführt werden.

Trotzdem existieren in Sachsen noch einige Abfallablagereungsstellen, sog. Deponien. Auch wenn die Zahl seit 1989 zurückgegangen ist, werden einige Deponien weiter betrieben, u. a. auch durch Müllimporte aus dem EU-Ausland (vgl. Freie Presse vom 26. Juni 2019, www.freiepresse.de/nachrichten/sachsen/sachsen-importiert-immer-mehr-muell-amp10549570). Hinzu kommt, dass immer wieder die Genehmigung neuer Deponien im Gespräch ist, etwa im sächsischen Ort Gablenz (vgl. Freie Presse vom 21. Juni 2019, www.freiepresse.de/zwickau/werdau/kiesgrube-wird-keine-deponie-amp10545634). Die Bürgerinnen und Bürger bezweifeln die Notwendigkeit einer solchen Anlage und beklagen mangelnde Einbeziehung in den Genehmigungsprozess. Zu Verunsicherung führen auch regelmäßige Brände, wie beispielsweise Anfang Juni 2019 in Reichenbach/Vogtland (Freie Presse vom 7. Juni 2019, www.freiepresse.de/vogtland/oberes-vogtland/brand-vertrauen-in-muellfirma-ist-aufgebraucht-artikel10535586).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Ablagerungsverordnung vom 20. Februar 2001, die Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 und die Deponieverwertungsverordnung vom 25. Juli 2005 traten am 16. Juli 2009 außer Kraft. Gleichzeitig trat die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung, DepV) in Kraft. Mit dieser Verordnung wurde das nationale Deponierecht vereinfacht.

Seit dem 1. Juni 2005 dürfen nur noch vorbehandelte Abfälle auf Deponien abgelagert werden, um die negativen Umweltauswirkungen, die durch eine Ablagerung unvorbehandelter Abfälle entstehen, zu verhindern. Dieses Verbot ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einem Ablagerungsverbot aller Abfälle. Deponien in Deutschland sind wichtige Schadstoffsinken, in denen Stoffe umwelt- und gesundheitsverträglich beseitigt werden können, die keinem Verwertungsverfahren zugeführt werden können. Aus diesem Grund werden auch in Zukunft Deponien benötigt werden. Da seit dem Jahr 2005 nur noch vorbehandelte Abfälle auf Deponien abgelagert werden, entstehen auf Deponien nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der inertten Zusammensetzung der Abfälle keine Brände mehr. Der vom Fragesteller erwähnte Brand Anfang Juni 2019 in Reichenbach/Vogtland entstand in einer Abfallbehandlungsanlage und nicht auf einer Deponie.

1. Wie viele Mülldeponien gibt es bundesweit (bitte nach Deponieklasse 0, I, II, III, IV differenzieren)?

In Deutschland gibt es nach Angaben des Statistischen Bundesamtes derzeit 1 082 Deponien (Stand: 2017). Die Differenzierung nach Deponieklasse ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Deponieklasse	Anzahl
Deponie der Klasse 0	777
Deponie der Klasse I	131
Deponie der Klasse II	144
Deponie der Klasse III	26
Deponie der Klasse IV	4
Deponien gesamt	1 082

2. Wie viele Mülldeponien gibt es in Sachsen (bitte nach Deponieklasse 0, I, II, III, IV differenzieren)?

In Sachsen gibt es nach Angaben des Statistischen Bundesamtes derzeit fünf Deponien. Zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen kann eine Differenzierung nach Deponieklassen nicht vorgenommen werden.

3. Wie stark sind die Deponien im bundesweiten Durchschnitt ausgelastet (bitte nach Deponieklassen differenzieren)?

In Deutschland wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2016 46,6 Millionen Tonnen Abfälle abgelagert. Das Restvolumen der Deponien in Deutschland beträgt ca. 469 Millionen m³. Eine Differenzierung nach Deponieklassen (Stand: 2016) ist in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Deponieklasse	Eingesetzte Abfallmenge (1000 t)	Restvolumen (1000 m ³)
Deponie der Klasse 0	20 076,5	140 072
Deponie der Klasse I	16 382,4	206 671
Deponie der Klasse II	7 119,9	88 463
Deponie der Klasse III	2 913,4	29 895
Deponie der Klasse IV	120,9	3 743
Deponien gesamt	46 613,1	468 843

4. Wie stark sind die Deponien sachsenweit im Durchschnitt ausgelastet (bitte nach Deponieklassen differenzieren)?

In Sachsen wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2016 ca. 1,04 Millionen Tonnen Abfälle auf Deponien abgelagert. Eine Differenzierung nach Deponieklassen sowie die Angabe des Restvolumens sächsischer Deponien sind zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht möglich.

5. Wie viele Tonnen Abfall werden in sächsischen Deponien jährlich abgelagert (bitte nach Deponieklassen differenzieren)?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2017 ca. 1,22 Millionen Tonnen Abfälle auf Deponien in Sachsen abgelagert. Eine Differenzierung nach Deponieklassen ist zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht möglich.

6. Wie verteilt sich die Menge an abgelagerten Abfall in Sachsen (bitte nach Deponieklassen differenzieren) auf
- aus Sachsen stammendem Abfall,
 - aus dem übrigen Bundesgebiet stammendem Abfall,
 - Müllimporte aus dem Ausland?

Im Jahr 2017 wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 538 500 Tonnen aus Sachsen stammender Abfall und 433 700 Tonnen aus dem übrigen Bundesgebiet stammender Abfall auf sächsischen Deponien abgelagert. Im Jahr 2017 wurden nach Angaben des Umweltbundesamts 151 953 Tonnen Abfälle nach Sachsen zur Ablagerung auf Deponien verbracht; Angaben zu Deponieklassen sind dabei nicht verfügbar. Diese Verbringungen sind nach Abfallverbringungsrecht notifizierungspflichtig.

7. Aus welchen Ländern wird Abfall in welcher Menge nach Sachsen importiert?

Im Jahr 2017 wurden nach Angaben des Umweltbundesamts insgesamt 337 781 Tonnen nach Abfallverbringungsrecht notifizierungspflichtige Abfälle aus dem Ausland nach Sachsen verbracht. Die aus den Versandstaaten jeweils nach Sachsen verbrachten Mengen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Staat	Menge in Tonnen
Belgien	1.518
Brasilien	139
Bulgarien	133
China	49
Dänemark	4.464
Finnland	77
Frankreich	5.919
Griechenland	24.556
Großbritannien	1.883
Irland	306
Island	110
Israel	75
Italien	166.497
Luxemburg	18.268
Malta	15
Niederlande	4.760
Norwegen	9.302
Österreich	68.133
Polen	543
Portugal	88
Rumänien	1.008
Schweden	2.337
Schweiz	14.865
Serbien	1.282
Singapur	101
Slowakei	455
Slowenien	5.105
Spanien	1.249
Tschechien	3.239
Türkei	513
Ungarn	748
USA	45
Summe	337.781

8. Wie viel Abfall wurde nach Sachsen in den Jahren 2010 bis 2018 jeweils importiert?

Die Mengen (in Tonnen) der in den Jahren 2010 bis 2017 nach Angaben des Umweltbundesamts aus dem Ausland nach Sachsen verbrachten nach Abfallverbringungsrecht notifizierungspflichtigen Abfälle sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Daten für 2018 liegen noch nicht vor.

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
444.109	491.026	333.765	359.253	323.161	329.115	361.719	337.781

9. Welche Anforderungen an den Abfall werden bezüglich von Müllimporten aus dem Ausland gestellt?

Die DepV stellt die gleichen Anforderungen an die Ablagerung von Abfällen aus dem Inland wie auch von Abfällen aus dem Ausland. Im Übrigen gilt das Abfallverbringungsrecht für die Verbringung von Abfällen nach Deutschland, insbesondere die europäische Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen.

10. Wie viele mangelhafte Abfalltransporte wurden im Zeitraum von 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2019 festgestellt?

Wie viele dieser Transporte betrafen asbesthaltige Abfälle?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Der Vollzug der abfallrechtlichen Regelungen, zu denen auch die Abfalltransporte zählen, obliegt nach der verfassungsmäßigen Kompetenzzuweisung den Ländern, die diese eigenverantwortlich erfüllen.

11. Wo und in welchem Umfang erfolgen Kontrollen von Abfallimporten nach Sachsen?

Informationen zu Kontrollen von Verbringungen von Abfällen in Sachsen sind verfügbar im Kontrollplan von Sachsen nach Artikel 50 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (s. www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/Kontrollplan.htm).

Nähere Informationen zu Kontrollen liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Welche Anforderungen werden bei der Erschließung an die Umgebung (Besiedlung, Geruchsmission etc.) der Deponien (Deponieklasse I und II) gestellt?

Aus welchen Rechtsvorschriften ergeben sich diese Anforderungen?

Grundsätzlich gilt, dass die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bedürfen. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Der Antrag zur Errichtung einer Deponie nach § 35 Absatz 2 und 3 KrWG ist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen (§ 19 Absatz 1 DepV). Zudem hat die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes so zu erfolgen, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang 1 an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden. Gemäß § 3 Absatz 3 DepV hat der Deponiebetreiber unter anderem auf der Deponie außer einem Ablagerungsbereich einen Eingangsbereich einzurichten.

Die Kontrollmaßnahmen, die vor Beginn der Ablagerungsphase durch den Deponiebetreiber zu errichten und durch die zuständige Behörde angeordnet und zu kontrollieren sind, sind in § 12 Absatz 1 i. V. m. Anhang 5 Nummer 3 DepV beschrieben.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung obliegen das Planfeststellungsverfahren nebst Genehmigung und die Durchführung von entsprechenden Kontrollen in der alleinigen Zuständigkeit den Landesbehörden.

13. Welche Stoffe können in den Deponieklassen I und II gelagert werden?

Ist beispielsweise eine Lagerung von Betonresten, Gleisschotter, Mineralwolleabfällen sowie gefährlichen Abfällen wie asbestbelastetem Material oder Bauschutt aus ehemaligen Atomkraftwerken möglich?

Die Voraussetzungen für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien der Klassen I und II sind in § 6 DepV aufgelistet. Grundsätzlich dürfen Abfälle, wie z. B. Betonreste, Gleisschotter oder Mineralwolle, auf Deponien der Klasse I oder II abgelagert werden, wenn sie die der Deponiekategorie entsprechenden Zuordnungskriterien nach Anhang 3 einhalten und die Deponie für die Ablagerung dieser Abfälle zugelassen ist. Asbesthaltige Abfälle dürfen nur in einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts oder in einem eigenen Deponieabschnitt auf Deponien der Klassen I und II abgelagert werden. Auch sie müssen die Zuordnungskriterien einhalten und die Deponie muss für die Ablagerung asbesthaltiger Abfälle zugelassen sein. Freigemessene Abfälle aus dem Rückbau von Atomkraftwerken sind grundsätzlich nicht gefährliche Abfälle und dürfen unter Einhaltung der o. g. Kriterien auf Deponien der Klassen I und II abgelagert werden.

14. Unter welchen Voraussetzungen kann in einer Kiesbaugrube, für die in Teilen noch eine Abbaugenehmigung vorliegt, eine Deponie der Klasse I bzw. II errichtet werden?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

15. Wie viele Brände gibt es in Mülldeponien (bitte nach Deponiekategorie differenzieren) jährlich

- a) in Sachsen,
b) im Bundesgebiet?

Die Fragen 15a und 15b werden gemeinsam beantwortet.

Nach der Kenntnis der Bundesregierung entstehen seit dem Ablagerungsverbot von unvorbehandelten Siedlungsabfällen in den Deponien keine Brände. Zudem dürfen nach § 7 Absatz 1 DepV Abfälle, die nach Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) als explosiv, brandfördernd, entzündbar eingestuft wurden, nicht auf Deponien abgelagert werden. Sollte es dennoch zu nachteiligen Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt oder zu Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Deponiebetrieb führen, kommen, dann ist der Deponiebetreiber verpflichtet dies unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden, (vgl. § 13 Absatz 4 DepV). Nach der verfassungsgemäßen Kompetenzzuweisung ist dies im Abfallbereich die Landesbehörde.

